# Verpflichtungserklärung Unterhalt

# (Art. 5 Abs. 2 Bst. d Ziff. 6 AdoV, Art. 20 BG-HAÜ)

Die Unterzeichneten verpflichten sich sowohl dem Pflegekind gegenüber, als auch gegenüber dem Gemeinwesen, das allenfalls an Stelle der Pflegeeltern für den Unterhalt aufkommen müsste, für sämtliche Unterhaltskosten des Pflegekindes

aufzukommen.

Die Verpflichtung, welche die Unterzeichneten Pflegeeltern übernehmen, entspricht dem Umfang nach der elterlichen Unterhaltsverpflichtung gemäss den Artikeln 276 ff ZGB.

Sie bleibt auch bestehen, wenn das Kind anderweitig (nicht mehr bei den Unterzeichneten) untergebracht würde und gilt somit ohne Rücksicht auf die Dauer und spätere Entwicklung des Pflegeverhältnisses. Die Pflegeeltern verpflichten sich auch, für die Kosten einer allfälligen Rückreise aufzukommen und das Kind auf dieser allfälligen Rückreise zu begleiten.

Befindet sich das Kind nach seiner Mündigkeit noch in Ausbildung, haben die Unterzeichneten, soweit zumutbar, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Die Unterzeichneten bestätigen, durch die zuständigen Stellen über die Tragweite dieser Erklärung aufgeklärt worden zu sein.

Ort und Datum

Unterschriften